

Bundeseinheitlicher Medikationsplan eingeführt

Das sogenannte E-Health-Gesetz von Dezember 2015 sieht vor, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen mit mindestens drei verordneten Arzneimitteln vom 01.10.2016 an Anspruch auf einen Medikationsplan in Papierform haben. Vertragsärzte werden verpflichtet, Versicherte bei der Verordnung von Arzneimitteln über diesen Anspruch zu informieren.

Der Gesetzgeber hat zu Inhalt und Struktur dieses bundeseinheitlichen Medikationsplans keine konkreten Vorgaben gemacht. Vielmehr wurden die Bundesärztekammer, der Deutsche Apothekerverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung aufgefordert, hierzu eine Vereinbarung zu treffen – ebenso wie zur Erstellung und Aktualisierung des Medikationsplans und über ein Verfahren zu dessen Weiterentwicklung. Die Vertragspartner kamen dieser Anforderung termingerecht nach und trafen Ende April 2016 eine entsprechende Vereinbarung (*). Dabei konnte auf die Vorarbeiten des Aktionsplans Arzneimitteltherapiesicherheit unter der Federführung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft zurückgegriffen werden.

Der Medikationsplan bildet in einheitlich standardisierter Form umfassend, übersichtlich und patientenverständlich die aktuelle Medikation des Versicherten ab. Patienten erhalten damit einen verständlichen und wiedererkennbaren Einnahmeplan, der sie bei der richtigen Anwendung ihrer Medikamente unterstützt. Durch die Einheitlichkeit des Aussehens des Medikationsplans soll sichergestellt werden, dass Patienten die benötigten Informationen stets an derselben Stelle wiederfinden. Durch die Möglichkeit, alle patientenbezogenen Informationen des Medikationsplans über den aufgedruckten Barcode auszulesen und in einem Praxisverwaltungs- oder Krankenhausinformationssystem zu aktualisieren, kann der Medikationsplan aktuell gehalten werden. Gleichzeitig werden so Ärzte, Apotheker und andere an der Arzneimittelversorgung beteiligte Personen besser über

die gesamte Medikation informiert. Das erhöht die Arzneimitteltherapiesicherheit.

Der Medikationsplan wurde im E-Health-Gesetz zunächst in Papierform festgelegt. Dies stieß teilweise auf Verwunderung, da der Bezug zur Digitalisierung nicht unmittelbar ersichtlich ist. Die Papierform ist jedoch als ein sinnvoller Zwischenschritt zu sehen: Patienten werden noch auf längere Zeit ihre Medikationspläne in Papier-

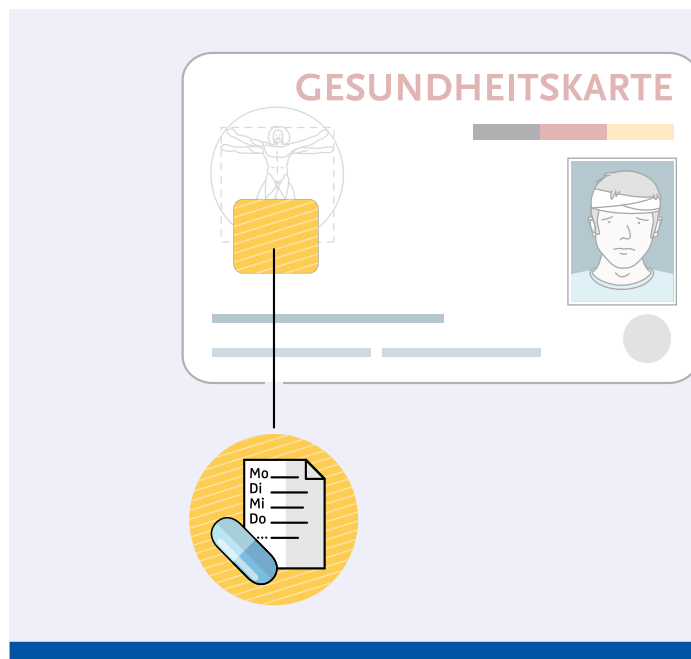


Foto: BÄK

form erhalten. Zusätzlich schafft die strukturierte Erfassung der hinter dem Medikationsplan liegenden Daten wichtige Voraussetzungen für die elektronische Welt. Der elektronische Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte kann so optimal vorbereitet werden. Auch werden auf diese Weise die Prozesse zur Anlage und Aktualisierung der Pläne sukzessive im medizinischen Versorgungsalltag etabliert. ■



(*) www.baek.de/TB16/BMP